



# Infos zur Kurzarbeit

Erwerbslosensyndikat der FAU Bielefeld

**FAU-Bielefeld.tk**

**FAU★IAA**

Freie Arbeiterinnen & Arbeiter Union  
Gewerkschaftsföderation

[www.fau.org](http://www.fau.org)

## Kurzarbeitergeld (Kug)

Der Nettolohnverlust von Arbeitnehmern (AN), die von Kurzarbeit ( „Teilzeitarbeitslosigkeit“ ) betroffen sind, soll durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld abgemildert werden...

Aber was ist das genau, dieses Kug? Und wann bekommt wer, wieviel von diesem Kug?

Mit diesem Flugli versuchen wir Dir, soweit wie möglich, die wichtigsten Fragen zum Thema „Kurzarbeitergeld“ zu beantworten.

### **Voraussetzungen für den Bezug von Kug (§§169ff. SGB III):**

Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit (AA). Es wird Arbeitnehmern (AN) bei

- *unvermeidbarem Arbeitsausfall*
- *vorübergehendem Arbeitsausfall*

gezahlt, wobei der Arbeitsausfall auf

- *einem unabwendbaren Ereignis*
- *wirtschaftlichen Ursachen*

beruhen muß. Daneben muß zu erwarten sein, dass

- *Arbeitslosigkeit vermieden wird*
- *die Arbeitsplätze erhalten bleiben.*

Der Arbeitsausfall muß „erheblich“ sein. Für 1/3 der Belegschaft muß in einem Zeitraum von 4 Wochen mindestens 10% der Arbeitszeit ausfallen. Kurzarbeit kann auf den gesamten Betrieb, aber auch nur auf bestimmte Abteilungen des Betriebes angewandt werden.

Außerdem muß in Betrieben mit Betriebsrat dieser der Kurzarbeit zustimmen (§87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG). Dazu ist eine entsprechende

Betriebsvereinbarung (BV) notwendig. Der BR kann auch von seinem „Initiativrecht“ zur Einführung von Kurzarbeit Gebrauch machen (das gleiche gilt auch bei einer vorzeitigen Rückkehr zur „Normalarbeitszeit“).

In Betrieben ohne BR muß der AG die Kurzarbeit mit den AN einzeln vereinbaren oder per Änderungskündigung durchsetzen.

Bevor Kurzarbeit im Betrieb eingeführt wird, sind zuallererst alle betrieblichen Instrumente auszuschöpfen, um Arbeitsausfall zu vermeiden:

- Arbeitszeitkonten sind vor oder während der Kurzarbeit zu leeren (Bestimmte Kontenmodelle sind von dieser „Vorrangspflicht“ befreit).
- Resturlaub ist abzubauen.

### **Welche AN können von Kurzarbeit betroffen sein?**

Die vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit kann sich auf alle Beschäftigten erstrecken oder aber auch nur ausgewählte Betriebsteile oder Beschäftigtengruppen betreffen. Ausnahmen sind Auszubildende und Ausbilder.

Für Arbeitnehmer in Teilzeit gilt eine Absenkungsgrenze der Arbeitszeit auf minimal 18 Wochenstunden.

### **Wer erhält Kug?**

In dem von Kurzarbeit betroffenen Betrieb sind alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten AN Kug-berechtigt,

- *die nicht gekündigt sind*
- *die keine berufliche Weiterbildung mit Mitteln der AA besuchen*
- *die kein Krankengeld beziehen.*

## Wann wird Kug gezahlt?

Um Kug zu bekommen, ist der Arbeitsausfall der AA schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich der Arbeitgeber (AG) oder der Betriebsrat (BR) berechtigt.

Kug wird gezahlt, wenn die AA mit **schriftlichem Bescheid** anerkannt hat, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Kug vorliegen. Das bewilligte Kug wird von der AA monatlich an den AG überwiesen. Dieser zahlt es an den einzelnen Kurzarbeiter aus. Den Empfang des Geldes kann sich der AG vom AN bestätigen lassen.

## Was tun, wenn Kug nicht gezahlt wird?

Gegen die Entscheidung der AA über den Antrag auf Kug ist der Widerspruch zulässig.

- **Widerspruchsberechtigt ist nur der AG oder der BR.**

## Bezugsdauer von Kug

Die Bezugsfrist gilt für den Betrieb. Du hast also nur solange Anspruch, wie die Gewährung von Kug im Betrieb zulässig ist und auch die Voraussetzungen für den Bezug von Kug erfüllt sind.

- **Die gesetzliche Frist für den Bezug von Kug beträgt 24 Monate!**

→ Diese ist am 6. Juni 2009 von ursprünglich 18 Monate auf 24 Monate erhöht worden. Warum wohl...?

## Wie setzt sich das Einkommen zusammen?

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden werden vom AG regulär vergütet. Für die ausgefallene Arbeitszeit erhältst Du Kug von der AA.

## Wieviel Kug bekomme ich?

Der Kug-Satz beträgt 67% des **ausgefallenen** Nettoentgelts bei Beschäftigten mit Kind auf der Steuerkarte und 60% für die übrigen AN.

Nicht mit einbezogen werden in diesem Nettoentgelt:

- Gewinnbeteiligungen
- Gratifikationen
- Weihnachtsgeld
- Urlaubsgeld
- Mehrarbeitsvergütungen
- Sonntagszuschläge
- Feiertagszuschläge
- Nachtarbeitszuschläge

## Zum besseren Verständnis, hier nun ein Rechenbeispiel:

Lieselotte Meier arbeitet in der Produktion und lässt sich in Vollzeit ausbeuten. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 37,5 Stunden. Mehrarbeitsvergütung, Gratifikationen u.ä. gibt's schon lang nich` mehr, weil

- a) Der AG tarifflichtig ist
- b) Der DGB sch... Tarife aushandelt
- c) Die Kolleg\_Innen nicht gewerkschaftlich organisiert sind
- d) Sowieso alle nur noch das Maul zum Gähnen aufkriegen

Lieselotte hat keine Kinder, ist nicht in der Kirche, weil überzeugte AnarchoSyndikalistin und kriegt daher die Lohnsteuerklasse 1 verpaßt. Bei einem Stundenlohn von 12€ Brutto verdient Lieselotte diesen Monat 1680€ Brutto. Dabei hat sie, wegen Kurzarbeit, nur 140 Stunden statt 160 Stunden gearbeitet. Die Kurzarbeit beträgt dann 12,5% von ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

Lieselotte hat sonst 1920€ im Monat verdient und ist nun ziemlich sauer, weil ihr Brutto 240€ fehlen.

Punker Paul erzählt Lieselotte, dass es doch Kurzarbeitergeld von der AA gibt. Die Höhe des Kug kannst Du dir selbst ausrechnen. Dazu brauchst Du aber folgende Infos:

- Aktuelle Lohnsteuertabelle (gibt's im Internet , z.B.: steuerlinks.de)
- Die Höhe der vom Bruttolohn abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und des Solidaritätszuschlages.

Für Lieselotte , die Lohnsteuerklasse 1 ist, zeigt die folgende Tabelle die prozentualen Arbeitnehmeranteile (AN ohne Kind) für die Sozialversicherungen und den Solidaritätszuschlag:

Rentenversicherung	9,95% vom Bruttoentgelt
Arbeitslosenversicherung	1,4% vom Bruttoentgelt
Pflegeversicherung	1,1% vom Bruttoentgelt
Pflege (Zusatzversicherung)	0,125% vom Bruttoentgelt
Krankenversicherung	7,75% vom Bruttoentgelt (7,45% ab Juli 2009)
Krankenversicherung (Zusatzversicherung)	0,45% vom Bruttoentgelt
Solidaritätszuschlag	5,5% von der Lohnsteuer

In Vollzeit hat Lieselotte bisher 1920€ Brutto verdient.

Davon ist ihr abgezogen worden:

Lohnsteuer: 225,16€  
 Solidaritätszuschlag: 12,38€  
 Krankenversicherung: 157,44€  
 Pflegeversicherung: 23,52€  
 Rentenversicherung: 191,04€  
 Arbeitslosenversicherung: 26,88€

→ Nettolohn: 1283,58€

Wegen der Kurzarbeit hat Lieselotte 1680€ Brutto verdient.

Davon ist ihr abgezogen worden:

Lohnsteuer: 164,16€  
 Solidaritätszuschlag: 9,02€  
 Krankenversicherung: 137,76€  
 Pflegeversicherung: 20,58€  
 Rentenversicherung: 167,16€  
 Arbeitslosenversicherung: 23,52€

→ Nettolohn: 1157,80€

Vom Nettolohn im Monat ohne Kurzarbeit wird nun der Nettolohn im Monat mit Kurzarbeit abgezogen. Die Differenz ist der sogenannte Nettoentgeltausfall. Dieser beträgt für Lieselotte:

$$1283,58€ - 1157,80€ = 125,78€$$

Hiervon erhält Lieselotte 60% als Kug zurück.

$$\text{Kug} = 125,78€ \times 0,6 = \underline{\underline{75,47€}}$$

### Rechenbeispiel mit Kug-Tabelle:

Die Arbeitgeber wenden bei der Erstellung deiner Lohnabrechnung die sogenannten „Kug-Tabellen“ an. Diese findest Du im Internet unter „Arbeitsagentur.de“.

Die Leistungssätze sucht sich Lieselotte einmal für das Bruttoentgelt von 1920€ → 763,22€ und für das Bruttoentgelt von 1680€ → 688,40€ heraus.

Die Differenz dieser Leistungssätze ist das Kug.

$$\text{Kug} = 763,22€ - 688,40€ = \underline{\underline{74,82€}}$$

Lieselotte Meier erhält also im Kurzarbeitsmonat :

$$1157,80€ + 74,82€ = 1232,62€$$

### Fazit:

Lieselotte hat im Kurzarbeitsmonat 51€ Netto weniger.

### **Ist das Kug zu versteuern?**

Das Kug ist steuerfrei. Du mußt es aber in deiner Einkommenssteuererklärung mit angeben, weil es bei der Ermittlung des Steuersatzes dem dein übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt berücksichtigt wird (Progressionsvorbehalt).

### **Feiertag und Kurzarbeit ( §2 Abs. 2 EFZG)**

Feiertage, die in der regulären Arbeitsphase liegen, müssen vom AG voll bezahlt werden (einschließlich der Sozialleistungen).

Fällt ein Feiertag in deine Kurzarbeitsphase, dann erhältst Du für diesen Tag von deinem AG nur eine Vergütung in Höhe des Kug ( welches mit Lohnsteuer, aber nicht mit Sozialleistungen belastet ist).

### **Urlaub**

Der AG muß Urlaub weiterhin voll bezahlen.

### **Wie sind Kurzarbeiter versichert?**

Die von Kurzarbeit betroffenen AN bleiben in der gesetzlichen Sozialversicherung.

#### **Bisherige Regelung:**

Der AG muß die Beiträge zur Kranken-,Pflege- und Rentenversicherung für das Kug komplett (Arbeitgeber- wie auch Arbeitnehmeranteil) übernehmen. Der sonst vom AN zu tragende Krankenversicherungsanteil von 0,45%

wird vom AG auch komplett übernommen.

#### **Neue Regelung:**

Das zweite Konjunkturpaket der Bundesregierung sieht vor, das die Hälfte der Beiträge zur Sozialversicherung für das Kug die AA übernimmt und die andere Hälfte der AG.

Die AA übernimmt diese Beiträge auch komplett, wenn die Beschäftigten während der Kurzarbeit weiterqualifiziert werden.

### **Krankheit**

Anspruch auf Kug haben auch arbeitsunfähig erkrankte AN, wenn die Arbeitsunfähigkeit (AU) während des Bezuges von Kug eintritt und solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht.

Wird ein AN , der zuletzt Kug bezogen hat, arbeitsunfähig krank, so entstehen ihm bei der Bemessung des Krankengeldes durch den Bezug von Kug keine Nachteile.

### **Meldepflicht**

Die AA kann einen Bezieher von Kug auffordern, sich an Tagen des Arbeitsausfalls persönlich bei der AA zu melden. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, dem kann das Kug für eine Woche gestrichen werden.

### **Vermittlung in eine andere Arbeit**

Die AA kann Bezieher von Kug vorübergehend in eine andere Arbeit vermitteln. Der Verdienst aus dieser Nebentätigkeit mindert dann wieder den Anspruch auf Kug. Wird die von der AA zugewiesene Nebentätigkeit nicht angenommen, wird dir das Kug für weitere 3 Wochen gestrichen.